

nicht möglich, so sind den Werkträgern während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werkträger zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit und sind mit dem Tariflohn zu vergüten.

§72

(1) Die arbeitsfreie Zeit eines Werkträgers zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen.¹⁸⁵

(2) ¹⁸⁶ Jedem Werkträger ist in der Woche grundsätzlich ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Für bestimmte Bereiche der Wirtschaft mit ununterbrochenem Arbeitsfortgang können abweichende Regelungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. In diesen Fällen ist zu sichern, daß der Werkträger innerhalb von 4 Wochen vier arbeitsfreie Tage erhält.

Die Überstundenarbeit¹⁸⁷

§73

(1) Die Arbeit ist vom Betriebsleiter so zu organisieren, daß die volle Ausnutzung der Arbeitszeit gewährleistet ist und die betrieblichen Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt und übererfüllt werden.

(2) Überstundenarbeit¹⁸⁸ darf nur in Ausnahmefällen¹⁸⁹ mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung¹⁹⁰ angeordnet werden.

(3) Für den einzelnen Werkträger dürfen für zwei aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als vier, jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.¹⁹¹

(4) Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.¹⁹²

§74

Treffen mehrere Zuschläge aus Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag gewährt.

185. Vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 14.

186. Vgl. §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 16.

187. Vgl. §§ 5 ff. unter Reg.-Nr. 14, § 10 unter Reg.-Nr. 16. Zur Durchführung von Feierabendarbeit vgl. AO über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. 10. 1967 (GBl. II S. 746), AO über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen vom 26. 6. 1968 (GBl. II S. 669) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 13. 11. 1968 (GBl. II S. 982).

188. Zum Begriff der Überstundenarbeit vgl. § 5 unter Reg.-Nr. 14, § 10 Absätze 2 und 3 unter Reg.-Nr. 16. Überstundenarbeit bei Auslandsmontagen richtet sich nach der VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBl. I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBl. II S. 179), §§ 14 f.

189. Vgl. §§ 130 und 139 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.; §§ 6 und 8 unter Reg.-Nr. 14.

190. Vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 14.

191. Zur Eintragung der Anzahl der geleisteten Überstunden bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vgl. Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432), § 4 Abs. 1.

192. Zur Abgeltung mit Freizeit in diesen Fällen vgl. § 9 unter Reg.-Nr. 14. Zur Berechnungsgrundlage für den Zuschlag vgl. § 10 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 16.